

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE FRAXERN

---

**Jahrgang 2023**

**Ausgegeben am 29.12.2023**

---

**9. Verordnung: [Zweitwohnsitzabgabe]**

---

## ZWEITWOHNSITZABGABE

Aufgrund des Zweitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 87/1997, in der Fassung LGBl. Nr. 27/2012, und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 04.12.2023 wird verordnet:

### § 1

#### **Erhebung der Abgabe**

Die Gemeinde Fraxern erhebt ab 1.1.2024 eine Zweitwohnsitzabgabe.

### § 2

#### **Abgabegenstand, Ausnahmen**

- 1) Der Zweitwohnsitzabgabe unterliegen die Ferienwohnungen im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 des Zweitwohnsitzabgabegesetzes.
- 2) Eine Nutzung als Ferienwohnung liegt nicht vor, wenn
  - a) keine Eigennutzung durch den Verfügungsberechtigten erfolgt und die Ferienwohnung, wie bei der Privatzimmervermietung, über die örtliche Tourismusorganisation angeboten und nur für kurze Zeit an Gäste überlassen wird;
  - b) in der Ferienwohnung nach den gegebenen Umständen pro Jahr mehr als 200 gästetaxenpflichtige Nächtigungen zu erwarten sind;
  - c) Wohnwagen auf einem Campingplatz aufgestellt werden.

### § 3

#### **Höhe der Abgabe**

- 1) Die Abgabe für Ferienwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt EUR 9,00 je Quadratmeter, maximal EUR 980,00
- 2) Die Abgabe gemäß Abs. 1 reduziert sich
  - d) Bei Fehlen einer Zentralheizung um 10 v.H.,
  - e) Bei Fehlen einer Stromversorgung um 20 v.H.,
  - f) Bei Fehlen einer Wasserentnahmestelle im Gebäude um 20 v.H.,
  - g) Bei nicht ganzjähriger Benutzbarkeit der Ferienwohnung um 40 v.H.

Die Abgabe reduziert sich insgesamt höchstens um 70 v.H.

- 3) Die Beträge gemäß Abs. 1 und 3 erhöhen sich ab dem 01.01.2025 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Vorarlberger Landesregierung

kundgemachte durchschnittliche Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2021 geändert hat.

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

S t e v e M a y r